

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 239/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. V o e l z k e
und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Rheinland-Pfalz vom 19. August 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da in ihrer Begründung die geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Verfahrensmangel des Landessozialgerichts (LSG) - nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Mit den Ausführungen zu § 118 SGG iVm § 415 Zivilprozessordnung (ZPO) und der im Zusammenhang damit aufgeworfenen Frage, ob ein EDV-Datenträger "trotz des vom Kläger bestrittenen Inhaltes als Vollbeweis für eine Tatsache verwandt werden kann", zeigt die Beschwerde bereits keine sich ernsthaft stellende Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus auf. Denn die Fragestellung und die diese ergänzenden Ausführungen beziehen sich offensichtlich auf die besonderen Umstände der vorliegenden Fallgestaltung. Darüber hinaus enthält die Beschwerdebegründung auch keine geeigneten Ausführungen zur Klärungsfähigkeit, da insbesondere nicht schlüssig dargelegt ist, inwiefern in einem etwaigen Revisionsverfahren über die gestellte Frage unter Zugrundelegung der tatsächlichen Feststellungen des LSG notwendigerweise zu entscheiden wäre (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl, § 118 RdNr 8, sowie Pawlak in Hennig, Kommentar zum SGG, § 118 RdNr 12 mwN, wonach das SGG keine erschöpfende Aufzählung der Beweismittel enthält und das Gericht sich seine Überzeugung auch allein durch den Akteninhalt und/oder den Beteiligtenvortrag verschaffen kann).
- 4 Der Beschwerdebegründung ist auch keine den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechende Bezeichnung eines Verfahrensmangels zu entnehmen. Dass das LSG entscheidungserheblich gegen § 118 SGG iVm § 415 ZPO verstoßen hätte, ist nicht schlüssig vorgetragen. Vielmehr richtet sich das Vorbringen, das LSG habe nicht von der Richtigkeit des Computerausdrucks ausgehen dürfen, ausschließlich gegen die freie Beweiswürdigung des LSG, wobei § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zu beachten ist, wonach ein Verfahrensmangel nicht auf eine



Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann. Unzureichend im Rahmen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist auch die Behauptung, das LSG habe gegen den Untersuchungsgrundsatz verstoßen. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auf einen Beweisantrag beruft sich der Beschwerdeführer jedoch nicht.

- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

